

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

247 (22.10.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 43

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen.

Nr. 43

Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Goldpfennig zusätzlich Porto, vom Verlage Karlsruhe L. O.,
Karlstr. 14, bezogen werden.

22. Oktober 1924

Vom 4. Bundestag des Deutschen Beamtenbundes

Die Tagung des Deutschen Beamtenbundes im Beherrenhaus zu Berlin vom 9.—11. Oktober ist vorüber. Aus der Fülle des in jenen Tagen den aus allen Ecken Deutschlands erschienenen Vertretern der Beamenschaft gebotenen Vortragmaterials sei heute auf zwei besonders bemerkenswerte Darlegungen eingegangen und zwar in erster Linie auf den Bericht des Bundesvorsitzenden über die Tätigkeit des Vorstandes.

Aus seinem Tätigkeitsbericht entnehmen wir einige markante, ziel- und richtungweisende Sätze: „Wir deutsche Berufsbeamten sind aufs innigste mit dem Staate verknüpft, auch umgekehrt ist das der Fall. Im Staate liegen die Wurzeln unserer Existenz, umgekehrt ist es ebenso. Darum ist für die deutsche Beamenschaft Staatsbejahung Lebensluft, Staatsverneinung Selbstmord.“ Anschließend an diese Feststellungen wird auf den Eid, mit dem die deutschen Beamten auf die Weimarer Verfassung verpflichtet sind, hingewiesen und das Bekenntnis ausgesprochen, der Deutsche Beamtenbund habe es von jeher für seine vornehmste Aufgabe gehalten, die Verfassung vor jedem gewaltsamen Angriff zu schützen, und es wird vom Bundesvorsitzenden treffend mit besonderer Unterbreitung betont, auch unsere (der Beamten) Arbeit kann nur gedeihen, wenn die Arbeit im allgemeinen gedeiht und Ordnung im Staatsleben besteht. Jeder sei in unserem Volksleben immer noch Zerküftung und Zersplitterung wahrzunehmen, während uns nichts mehr nützt, als Zusammenfassung und Volksgemeinschaft. Deshalb müsse bedauert werden, wie die Haltung und Politik des Reichsbundes höherer Beamten eine Isolierung einer großen Gruppe von Volksgenossen bedeute, ein Vorgehen, das niemals zu einer Gemeinschaft führen könne. Der Deutsche Beamtenbund habe deshalb sehr schnell die Verhandlungen mit dieser Klassenorganisation abgebrochen und werde nur die Mitglieder in seine Reihen aufnehmen, die die Grundzüge des DBB anerkennen. Übrigens seien nicht alle höheren Beamten der Ansicht des Reichsbundes höherer Beamten.

Entsprechend dem Satze der deutschen Verfassung, wonach die Beamten Diener der Volksgemeinschaft sind, habe der DBB bei der Anwendung der Mittel in Vertretung der Beamteninteressen stets mit besonderer Vorsicht verfahren müssen. Dabei habe sich ergeben, zu betonen, die Beamten könnten nicht nur Arbeitnehmerpolitik treiben wie die privaten Arbeitnehmer, denn sie sind Träger des Staatswillens, sind Archoniden der Volksgemeinschaft. Diese Erkenntnis habe auch den Weg zur parteipolitischen Neutralität vorgezeichnet. Ein Teil der Beamenschaft sei einen anderen Weg gegangen an der Seite der Freien Gewerkschaften. Die starke Festlegung auf die Grundzüge einer Nur-Arbeitnehmer-Politik habe verhindert, reine Beamtenpolitik zu treiben. Es kam zu Organisationskämpfen, die nicht gesucht waren, denen der Bund aber nicht entgehen konnte. Bedauerlich erscheint die Feststellung auf dem diesjährigen Bundestag, es habe sich in weiten Kreisen der Beamten die Überzeugung durchgesetzt, daß politische Arbeitnehmerpolitik sich mit der Interessenpolitik des Berufsbeamtenbundes nicht vertrage.

Zur Frage des Beamtenrechts hebt der Vorsitzende hervor, das Recht sei in höherer Nähe als die Befolgung die Grundlage der Beamten-Existenz. „Was nützt uns die Befolgung, wenn nach und nach die rechtlichen Grundlagen unter uns fortgezogen werden?“ Das vorige Jahr hat eine Pressebege gegen das Beamtenrecht gesehen, die manche Verschlechterungen der rechtlichen Verhältnisse in der Beamenschaft vorbereiten half und eine Stimmung machte, auf der allerlei schädigende Maßnahmen gediehen, wie sie später in der Befolgungspolitik, in der Abwehrordnung und im Ermächtigungsgesetz durchgeführt worden sind.

Die Neuschöpfung des deutschen Beamtenrechts ist schon lange versprochen, aber das Versprochene noch nicht eingelöst; auch von Seiten des Reichstages ist fast nichts hierwegen geschehen.

In der Befolgung kämpft der DBB nach wie vor für Durchsetzung sozialer Grundzüge, Sozial sein heißt dem Schwächsten am meisten helfen. Das Einkommen sollte nicht nur dazu reichen, das Leben zu fristen, sondern es müßte auch jedem Beamten die Möglichkeit eines kulturellen Existenzminimums geschaffen werden.

Die Arbeit der letzten Jahre war nicht immer zufriedenstellend, der Erfolg nicht immer zulage liegend. Trotzdem scheint es, als ob ein neuer Hoffnungsschimmer den Ausblick auf den Wiederaufbau freigebe. Das deutsche Beamtenrecht wird sich mit allen Kräften in den Dienst dieser großen Aufgabe stellen, deren letztes Ziel ist: ein freies, deutsches Vaterland!

*

Am 2. Verhandlungstag sprach der Reichstagsabgeordnete und Universitätsprofessor Dr. Schreiber über das Thema: „Das Beamtenrecht im deutschen Volksstaat“.

Aus dem gediegenen Vortrag seien hier einige programmatische Stellen festgehalten: Beamtenrecht und Staatsverneinung sind Widersprüche. Die Beamtenpolitik darf sich nicht hofieren. Der deutsche Staat muß Wohlfahrts- und Kulturstaat bleiben. Vornehmer Träger dieser Staatsauffassung soll das deutsche Beamtenrecht mit einem hochstehenden Verfassungssatz sein. Das Verhältnis des Beamten zum Staat ist nicht bloß Arbeitsverhältnis, sondern darüber hinaus Inhalt einer hochentwickelten Pflichtenlehre, die den Gedanken einer staatsbildenden und staatsbildnerischen Treue in sich schließt. Auch muß sich das Beamtenrecht elastisch und aufnahmefähig für eine berufständische Weiterentwicklung halten. Weiterhin soll die Beamtenpolitik in eine innere Beziehung zur Wirtschaft treten. Staat und Wirtschaft sollen nicht nur Spannungen sein; tief im Idealismus des Deutschen liegt der Gedanke an einen Ausgleich, an eine Harmonielehre dieser beiden Mächte. Dieser Sinn lag darin, daß 1922 eine Reichshaushaltsordnung geschaffen wurde, die den Begriff des rein formalistischen und bürokratischen Staats verließ, indem sie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der

Verwaltung erstmalig formulierte. Kulturphilosophisch gesehen soll das Beamtenrecht weniger um platonischen Ideenschönung, aristotelische Sachlichkeit und Carlyles Persönlichkeitssinn.

Die Notlage der unteren Beamenschaft

Zu diesem Thema wird uns geschrieben:

Die Lebensverhältnisse weiter Kreise in der Beamenschaft, namentlich der unteren Besoldungsgruppen, haben sich in den letzten Monaten ungünstig weiterentwickelt. Ständig wachsende Not und Verelendung greift immer mehr um sich. Die Gegenüberstellung der Einkommensverhältnisse der hier in Rede stehenden Berufsstände mit der Preisbildung der Lebenswichtigen Gegenstände läßt keinen Zweifel übrig, daß unter diesen Volksgenossen ein hartes Ringen um die Existenzmöglichkeiten für die kommenden Wochen eingeleitet hat. Bei den derzeitigen Sätzen der Sozialzulagen vermögen diese bei einer kinderreichen Familie das Unzureichende des eigentlichen Gehalts kaum zu mildern oder auszugleichen. Die Fälle bitterer Not und zunehmende Verschuldung mehrten sich von Woche zu Woche in beängstigender Weise. Wer in den Kreisen der kleinen Beamten heute sich zu unterhalten Gelegenheit hat und zu beobachten versteht, wird nicht ohne Sorge wahrnehmen, welche Veränderungen in den Anschauungen dieser Kreise über ihr Verhältnis zum Staatsganzen vor sich gegangen sind. Auch über die Stellung zur Hilfsbereitschaft von Organisationen und Volksvertretern nisten sich an vielen Orten recht bedenkliche Ansichten ein. Die Angehörigen dieser Beamtengruppen mit den derzeit geringen Bezügen weiterhin ihrem Schicksal im Kampf um ihre Daseinsmöglichkeit zu überlassen, führt nach der heute zu Tage tretenden Stimmung nicht selten, ja bedauerlicherweise in erheblichem Maße zur einer manchmal in ziemlich unerklärlicher Weise sich äußernden Apathie oder Resignation, die von verantwortungsfreudigem Schaffen weit entfernt ist.

Manch einer, der die harten Zeiten der Kriegsjahre mit ihren Strapazen und Entbehrungen, bestehend in gehäuftem Dienstbetrieb und Entlohnungen materieller Art, auch die Beschwerden der Nachkriegszeit in körperlicher und seelischer Beziehung glücklich hinter sich gebracht hat, fühlt heute als Beamter unter den wirtschaftlichen Bedrängnissen einer Periode der „Goldwörter“, unter den Wirkungen der Vereinfachung der Staatsverwaltung im Wege des Personalabbaus und unter der bald darauf noch eingeführten Verlängerung der Arbeitszeit. Für alle diese Opfer galt es Verständnis aufzubringen, galt es sich den Erfordernissen der Stunde unterzugeben. Nachdem indes auch die Maßnahmen wegen des Kreisabbaus die gewünschte Wirkung noch nicht gezeigt haben, so bleibt das Mißverhältnis zwischen Einkommen und Lebensbedarf der unteren Beamtenkreise unvermindert bestehen, was angesichts des kommenden Winters in manchen Beamtenfamilien sich unrettbar gestalten mag.

Die Wünsche, es möchte von Regierungs- und Parlamentarierseite diesem Zustand ein Ende bereitet und in der Befolgungsfrage ein Entgegenkommen gezeigt werden, mehren sich von allen Seiten. Noch ist in aller Erinnerung die Entschliebung des Reichstages zur Befolgungsregelung vom 24. Mai d. J., die in ihrem ersten Teil die Unzulänglichkeit der Gehälter der Besoldungsgruppen I—VI anerkannte und ihre Verbesserung forderte, eine Entschliebung, deren zweiter Teil die Erhöhung der Sozialzulage (Kinder- und Frauengulage) forderte, die aber von der Regierung bis zur Stunde keine Erfüllung fand. Unter solchen Verhältnissen ist die vom Bundestag des deutschen Beamtenbundes angenommene Entschliebung verständlich und begründet, wenn darin die Schaffung eines kulturellen Existenzminimums für die Beamenschaft gefordert wird.

Zur Schaffung des neuen Beamtenrechts

Dem Artikel 128 der Reichsverfassung entsprechend sind die Rechte der Beamten allgemein gesetzlich zu regeln. Dieser Forderung nachkommend ist von den zuständigen Dienststellen in letzter Zeit ein Entwurf eines Reichsbeamtengesetzes und auch ein solcher einer Reichsdienststrafordnung ausgearbeitet worden; letzterer ist auch schon den maßgebenden gesetzlichen Körperschaften zur Beschlussfassung unterbreitet.

Außerhalb der Reichsregierung sind Entwürfe für ein Preussisches Beamtengesetz vom Präsidenten des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, Staatsminister Dr. Drews, nach Anhörung der Beamtenorganisationen und außerdem von den Beamtenorganisationen selbst für das ganze Reichsgebiet durch besondere Rechtsausschüsse zur Beratung gestellt worden.

So hat der Deutsche Beamtenbund schon vor Jahren einen 626 Paragrafen umfassenden Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes vorgelegt, der alle Materien des Beamtenrechts bis ins Einzelne regelt und auch hier seinerzeit in den wichtigsten Teilen bekannt gegeben worden. Ein anderer Entwurf kommt von einem Herrn Eugen Roth, dieser scheidet die Regelung des Beamtenvertretungswezens aus und umfaßt nur 297 Paragrafen. Der Deutsche Beamtenbund hat sodann seinen ursprünglichen Entwurf nochmals umgearbeitet und dabei den Abschnitt über Beamtenvertretungs- und Schlichtungswezen nicht mehr beibehalten. Dieser letzte Entwurf ist von der deutschdemokratischen Partei im Reichstag als Initiativantrag eingebracht worden.

Schließlich hat auch der Reichsbund höherer Beamten auf diesem Gebiet noch tüchtig vorgearbeitet und durch seinen Rechtsausschuss in einer großen Zahl von Sitzungen zu den wichtigsten Fragen des Beamtenrechts Stellung nehmen lassen.

Das Petitionsrecht der Beamten

Der Reichsdienststrafhof hat kürzlich eine für das Petitionsrecht der Beamten wichtige Entscheidung. Finanzinspektor Lemke vom Finanzamt Berlin richtete im Juli 1922 an den Vorsitzenden der Deutschen Demokratischen Partei, Dr. Peterßen, ein Schreiben, worin er den höchsten Beamten der Reichsfinanzverwaltung des Verfassungswidrigs und schwerer Gesetzesverletzung beschuldigte. Dieser Brief wurde vom Geschäftsführer der Demokratischen Partei dem damaligen Finanzminister Hermes zur Aufklärung zugeleitet. Hermes eröffnete ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten. Die erste Instanz fällt im März 1924 einen Spruch zugunsten des Beamten, da in einer Maßregelung eine Beugung des

Petitionsrechtes und des allgemeinen Staatsbürgerrechtes liegen würde. Gegen dieses Urteil legte Reichsfinanzminister Luther Berufung ein. Der Reichsdienststrafhof verwies die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück. Das Recht der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes müßte sich in den Grenzen der allgemein gültigen Gesetze halten; dies gelte auch für Beamte hinsichtlich des Disziplinarrechtes. Da das Schreiben des Beamten Verleumdungen enthielt, war der Reichsfinanzminister berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Der Ortszuschlag der Beamten bleibt bestehen

In den letzten Tagen haben im Reichsfinanzministerium mit den Vertretern der deutschen Beamenschaft Besprechungen stattgefunden, die sich um die Wiedereinführung des Wohnungsgeldes in der Form, wie es vor dem Jahre 1920 bestand, drehten. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß sich die Verhältnisse so gebessert haben, daß unter Wegfall der sogenannten Ortszuschläge wieder das Wohnungsgeld in seiner früheren Form für die Beamten eingeführt werden soll. Gegen diese Ansicht wenden sich die Gewerkschaftsvertreter unter Hinweis darauf, daß die Teuerung noch keineswegs beseitigt sei. Schließlich einigte man sich auf einen Kompromißvorschlag dahingehend, daß es zunächst bei dem Ortszuschlag bleiben soll, daß dieser jedoch statt in fünf, in vier Ortsklassen eingeteilt wird. Für besonders teure Orte soll eine Sonderklasse geschaffen werden.

Der Personalabbau von April bis Juni

Über den Personalabbau vom 1. April bis zum 30. Juni 1924 sowie über die Neueinstellungen gibt das Reichsfinanzministerium folgende Übersicht heraus:

Bei den Reichsbehörden einschließlich der Betriebsverwaltungen (Reichspost, Reichsbahn, Reichsdruckerei) sind in dem oben genannten Zeitraum 5654 planmäßige Beamten entlassen worden; außerplanmäßige 1110; Beamten im Vorbereitungsdienst 14; demgegenüber sind in demselben Zeitraum neu eingestellt worden 281 planmäßige Beamte, 101 außerplanmäßige Beamte, 10 Beamte im Vorbereitungsdienst. — Von den 5654 entlassenen planmäßigen Beamten entfallen 23 auf Gehaltsgruppe I, 163 auf Gruppe II, 862 auf Gruppe III, 988 auf Gruppe IV, 1406 auf Gruppe V, 944 auf Gruppe VI, 499 auf Gruppe VII, 307 auf Gruppe VIII, 220 auf Gruppe IX, 143 auf Gruppe X, 56 auf Gruppe XI, 27 auf Gruppe XII, 13 auf Gruppe XIII, 1 Beamter auf Einzelgehälter Gruppe II, 2 Beamte auf Einzelgehälter Gruppe III. Bei den zur Entlassung gekommenen außerplanmäßigen Beamten entfällt die Mehrzahl von rund 1000 auf Gruppe III und IV. Bei den Neueinstellungen handelt es sich in der Mehrzahl (233 von 261 Beamten) um Gehaltsgruppe V.

Von den im Reichsdienst befindlichen Angestellten sind in demselben Zeitraum 2615 zur Entlassung gekommen und 610 neu eingestellt worden. — Von den 2615 entlassenen Angestellten befanden sich 309 in Vergütungsgruppe III, 646 in Gruppe IV, 684 in Gruppe V, 275 in Gruppe VI, 190 in Gruppe VII, 71 in Gruppe VIII, 89 in Gruppe IX, 78 in Gruppe X, 26 in Gruppe XI, 3 in Gruppe XII. Der Rest wurde außerordentlich bezahlt. Für die Neueinstellung kommen hauptsächlich die Gruppen III und IV in Frage.

An Verwaltungs- und Betriebsarbeitern sind in demselben Zeitraum 914 entlassen worden und 7192 neu eingestellt worden. Der Hauptteil der neu eingestellten Arbeiter entfällt mit 4688 Betriebsarbeitern auf das Reichsverkehrsministerium (Abteilung für Wasserstraßen usw.).

Verschiedenes

Die Beamtengehälter im Remesgebiet

Das im Januar vorigen Jahres durch den bekannten Putsch an Titauen kam, sind außerordentlich niedrig. Vor dem Remeser Schöffengericht stand dieser Tage ein Postkassierer W., der wegen Amtsunterschlagung und Verbrechen im Amte angeklagt war. W., der Kriegsanwaise ist, hat ein hölzernes Bein; er befindet sich seit etwa 8 Jahren bei der Post. Koch seines körperlichen Gebrechens hatte er eine sehr schwere Stelle am Paketkassierer auszuwählen. Hier hat nun der Angeklagte in mehreren Fällen sehr wertvolle Briefmarken halbiert und die Hälfte dann als ganze Briefmarken auf die Paketadressen geklebt. W. gab seine Schuld unumwunden zu und erklärte, nur aus großer Not gehandelt zu haben. Er habe am Paketkassierer öfter Minusbeträge gehabt, die er, da er keine Mantelgelder erhielt, unumöglich von seinem kleinen Gehalt decken konnte. Er hat eine Familie von sechs Köpfen zu ernähren und hat mit allen Zulagen monatlich 280 Bitas (1 Bitas gleich 42 Pfennig) erhalten, so daß nach Abzug der Miete auf den Kopf der Familie pro Monat für Verpflegung und Bekleidung etwa 90 Bitas entfallen. Der Verteidiger führte aus, daß bei einer so kläglichen Besoldung es einem Beamten schwer fällt, ehrlich zu bleiben, und daß er daher für den Angeklagten die Anwendung des Notparagrafen in Antrag bringe. Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Verteidigers voll und ganz an und stellte das Verfahren gegen den Angeklagten ein, indem es den Notparagrafen 248 a des Strafgesetzbuches auch auf Beamte für anwendbar erklärte. Da die unterschlagene Summe nur etwa 80 Bitas betrug und ein Strafantrag seitens der Postbehörde nicht vorlag, wurde das Verfahren gegen den Angeklagten auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Wissenschaftliche Fortbildung der Beamten. Die Verwaltungsakademie Berlin und das von den Beamtenvereinigungen mit Unterstützung des Reiches und der Länder unterhaltene Institut zur wissenschaftlichen Fortbildung der Reichs-, Landes- und Kommunalbeamten eröffnete in der Aula der Berliner Universität die Verwaltungswissenschaftliche Woche, die von Beamten aus dem ganzen Reich besucht wurde. Ministerialdirektor Bredt vom Reichsministerium des Innern begrüßte die Veranstaltung namens der Reichsregierung und eröffnete gleichzeitig eine Reihe von Vorlesungen mit der Behandlung des Themas „Verwaltungsreformen und Mitarbeit der Beamenschaft an ihnen“.

